

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

237

Jahrgang 2021, 12. Stück

Ausgegeben am 31. Dezember 2021

## Inhalt

### Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	238
237. Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2021 .....	238
238. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – Novelle 2021 .....	238
239. Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Novelle 2021 .....	239
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	239
240. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	239
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B. ....	243
241. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. ....	243
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	247
242. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2022 .....	247
243. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendentenz Burgenland .....	247
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	247
244. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2022 .....	247

### Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	248
245. Ordination von Thorben Meindl-Hennig, MTh .....	248
Stellenausschreibungen A.u.H.B. ....	248
246. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A.B. Kärnten/Osttirol .....	248
Stellenausschreibungen A.B. ....	249
247. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde .....	249
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	250
248. Bestellung von Dr. <sup>in</sup> Susanne Lechner-Masser .....	250

### Mitteilungen

249. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2022 .....	250
250. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf – Neue Adresse .....	250

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2021 .....	250
Motivenbericht: Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – Novelle 2021 .....	251
Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Novelle 2021 .....	251

## Rechtliches

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### 237. Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2021

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

##### Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 250)

Die Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), ABl. Nr. 138/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

1. § 44 lautet:

##### „§ 44

(1) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin hat Anspruch auf einen freien Tag pro Woche, welcher in der Regel im Laufe der Woche konsumiert werden muss.

(2) Bei einem Beschäftigungsausmaß bis inklusive 50 % ist mindestens ein zusätzlicher freier Tag zu vereinbaren. Die Anzahl der zusätzlichen freien Tage ist im Auftragsauftrag festzuhalten.

(3) Der freie Tag ist, bzw. die freien Tage sind, dem Kurator bzw. der Kuratorin sowie der übergeordneten kirchlichen Stelle mitzuteilen. Sollte der freie Tag, bzw. sollten die freien Tage, im Laufe der Woche aus dienstlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können, ist er, bzw. sind sie, bei sonstigem Verfall in der Folgewoche zu konsumieren. Der Kurator bzw. die Kuratorin ist über ersatzweise in Anspruch genommene freie Tage zu informieren.

(4) Aus wichtigen Gründen können geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen bis zu drei Tage pro Jahr mit Zustimmung des bzw. der dienstrechtlichen Vorgesetzten ihrer Dienststelle/ihrem Dienst fernbleiben, sofern es die Amtsgeschäfte zulassen. Pfarrpersonen haben davon auch den Kurator bzw. die Kuratorin in Kenntnis zu setzen. Sie tragen auch während des Fernbleibens die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Amtsgeschäfte.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ohne Zustimmung und schuldhaft von ihrer Dienst-

stelle fernbleiben, verlieren unbeschadet disziplinarer Ahndung für die Dauer ihres Fernbleibens den Anspruch auf Gehalt. Dies ist vom jeweils zuständigen Oberkirchenrat mit Bescheid festzustellen.“

2. § 55 Abs. 1 lautet:

##### „§ 55

(1)

- a) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen jährlichen bezahlten Erholungsurlaub im Ausmaß von sechs Wochen.
- b) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres erhöht sich der Anspruch auf einen jährlichen bezahlten Erholungsurlaub auf sieben Wochen.
- c) Der Urlaubsanspruch in Tagen wird abhängig von der vereinbarten Anzahl der freien Tage pro Woche berechnet.“

Mag. Thomas Urbas  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. G 05; 2424/2021 vom 9. Dezember 2021)

#### 238. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – Novelle 2021

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

##### Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 251)

Die Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, ABl. Nr. 108/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Hinsichtlich der Fertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte gilt § 13 Abs. 2 der Verfahrensordnung sinngemäß. Die Geschäftsordnung für die Evangelische Jugend Burg Finstergrün kann hiervon abweichende Zeichnungsberechtigungen festlegen.“

2. § 17 Abs. 1 lautet:

„Die Aufsicht in allen Angelegenheiten der Burg Finstergrün obliegt dem Aufsichtsrat.“

3. § 17 Abs. 3 Z 4 lautet:

„die Wahl von zwei bis fünf weiteren Mitgliedern des Burgrates, wobei der Aufsichtsrat eines dieser weiteren Mitglieder zum stellvertretenden Geschäftsführer bzw. zur stellvertretenden Geschäftsführerin bestellen kann;“

4. § 18 Abs. 1 Z 2 lautet:

„zwei bis fünf vom Aufsichtsrat gewählte ehrenamtliche Burgräte und Burgrätinnen;“

5. § 18 Abs. 1 Z 3 lautet:

„bis zu drei vom Burgrat kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme.“

6. § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er bzw. sie übt diese Tätigkeit haupt-, neben- oder ehrenamtlich aus.“

7. § 19 Abs. 3 lautet:

„Die Geschäftsordnung des Burgrates hat den Aufgabenbereich des geschäftsführenden Burgrates bzw. der geschäftsführenden Burgrätin sowie gegebenenfalls deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und der weiteren Burgräte und Burgrätinnen näher zu regeln.“

Mag. Thomas Urbas  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. G 16; 2425/2021 vom 9. Dezember 2021)

### 239. Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Novelle 2021

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 251)

Die Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012 idgF, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lautet:

„Der Urlaubsanspruch richtet sich unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 4 nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts; dies betrifft alle Formen des Urlaubs, der Freistellung und der Karenzierung.“

2. § 19 Abs. 4 lautet:

„Für die Bemessung des Urlaubsanspruches sind die für die Gehaltseinstufung berücksichtigten Vordienstezeiten jedenfalls zur Gänze anzurechnen.“

Mag. Thomas Urbas  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. G 16; 2425/2021 vom 9. Dezember 2021)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 240. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Geltung ab 1. September 2022 wie folgt abgeändert und neu erlassen:

#### Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

##### 1. Allgemeines

1.1 Für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B., soweit nicht im Folgenden Änderungen festgelegt werden.

1.2 Zur Genehmigung von Anträgen auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H.B. in eine Pfarrgemeinde A.B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei je-

weils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. anwesend sein muss.

##### 2. Zuordnung von Bereichen

#### 2.1 Bischof CHALUPKA vertreten durch LSI HENNEFELD

- a) **Gremien**  
Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.
- b) **Vertretung der Landeskirche nach außen**
- c) **Vertretung der Kirche A.u.H.B. nach außen in der Öffentlichkeit**  
Amt für Hörfunk und Fernsehen  
Presseamt  
Social Media  
IöThe - Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie

- d) **Seelsorgebereiche**  
 Gefängnisseelsorge  
 Polizeiseelsorge  
 Notfallseelsorge  
 Militärseelsorge
- e) **Sonstiges**  
 Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.  
 Diakoniewerk  
 Bibelgesellschaft  
 Bibliothek  
 Datenschutzverantwortlicher der Kirche A.u.H.B. (vertreten durch OKR Köber)
- 2.2 LSI HENNEFELD**  
**vertreten durch Bischof CHALUPKA**  
 Partnerschaft mit der Presbyterian Church of Ghana (PCG)  
 Ghanaische Gemeinde  
 Evangelischer Missionsrat (EMR)  
 Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit
- 2.3 OKR BACHLER**  
**vertreten durch Bischof CHALUPKA**
- a) **Übergreifende Personalangelegenheiten**  
 Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)  
 Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge  
 Zusatzpension (in Abstimmung mit OKR Wirtschaft)  
 Pastorkolleg  
 Personalsenat (kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte und Aufsicht in personeller und disziplinärer Hinsicht über das zugewiesene Personal)
- b) **Fakultät, Studierendenheim und Stipendien**  
 Fakultät  
 Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus  
 Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds  
 Stipendienfonds
- c) **Seelsorgebereiche**  
 Frauenarbeit  
 Männerarbeit  
 Gehörlosenseelsorge  
 Homosexuellenseelsorge  
 Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge  
 Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge
- d) **Religionsunterricht und Bildung**  
 (dieser Bereich ist einem Kirchenrat bzw. einer Kirchenrätin zugewiesen)  
 Religionsunterricht  
 Schulen  
 Kinderbetreuungseinrichtungen  
 Pädagogische Hochschulen, speziell: Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems (Hochschulrat), insoweit keine Delegation besteht  
 Kirchliche Begleitung für Studierende  
 Bildungswerke und Akademien  
 Albert-Schweitzer-Haus Forum  
 Herausgabe von „das WORT“
- 2.4 OKR HERRGESELL**  
**vertreten durch OKR HEUßLER**
- a) **Projektentwicklung und -begleitung von Projekten der Landeskirche**  
 Sichten, Initiieren, Planen, Steuern von Projekten  
 Sammlung und Weitergabe von innovativen Projekten  
 Förderung der Vernetzung – Koordination und Kooperation auf gesamtösterreichischer Ebene  
 Unterstützung bei laufenden Projekten
- b) **Inhaltliche Bereiche**  
 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Evangelische Jugend Österreich  
 Kirchenmusik  
 Internationale Gemeinden, ausgenommen Ghanaische Gemeinde  
 Umweltreferenten und Umweltreferentinnen  
 Nachhaltigkeit in den Gemeinden  
 Klimakollekte  
 Wirtschaften im Dienst des Lebens  
 Hochschulgemeinde und Hochschuleseelsorge  
 Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)
- 2.5 OKR KÖBER**  
**vertreten durch OKR HEUßLER**
- a) **Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten der Kirche A.u.H.B.**  
 Veranlagung
- b) **Wirtschaftliche Agenden**  
 Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung
- c) **Diakonie**

**2.6 OKR BECK  
vertreten durch OKR HEUBLER**

**a) Rechtliche Agenden**

Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik  
Genehmigungs- und Berufungsverfahren  
Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen

**b) Sonstige Agenden**

Matrikenwesen  
Gemeinsames Archiv der Landeskirche, der Kirche A.B. und der Kirche H.B.  
Amtsblatt  
Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften  
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen  
Kollektivvertrag  
Gehaltsverhandlungen mit der Mitarbeiter/innenvertretung  
Fachinformationssystem Kirchenrecht inkl. Vertretung im Konsortium  
Pfaffsche Stiftung

**2.7 OKR HEUBLER  
vertreten durch OKR HERRGESELL**

Brot für die Welt, EZA-Angelegenheiten

**3. Gemeinsame Arbeitsbereiche**

3.1 Alle unselbstständigen Bereiche der Kirche A.u.H.B., die nicht aus vermögensrechtlichen Gründen der Kirche A.u.H.B. zuzuordnen sind, werden in und von der Kirche A.B. abgewickelt und dort auf eigenen Kostenstellen dargestellt. Die diesen Bereichen zugeordneten Erträge und Aufwendungen werden im Rechnungsabschluss der Kirche A.u.H.B. summiert auf den entsprechenden Erfolgskonten abgebildet. Die Abrechnung zwischen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. sowie die buchhalterische Abbildung in der Kirche A.u.H.B. erfolgt auf Basis von quartalsweisen Abrechnungen sowie einer abschließenden Jahresabrechnung.

3.2 Weitere Aufgaben der Kirche A.u.H.B., die in den Rechnungsabschluss A.u.H.B. integriert werden, sind:

- Entgegennahme des Bundeszuschusses gemäß § 20 des Protestantengesetzes und Weiterleitung der entsprechenden Anteile an die Kirche A.B. und die Kirche H.B.
- Verwaltung der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.
- Entgegennahme und Verwaltung der staatlichen Zuschüsse für Gefängnisseelsorge und Haftentlassenenbetreuung.

- Vermögensverwaltung der Grundstücke, Gebäude und Wohnungen der Kirche A.u.H.B., insbesondere des Wilhelm-Dantine-Hauses (1180 Wien, Blumengasse 4, Einlagezahl 1551, Bezirksgericht Döbling, Grundbuch 01514, Gesamtfläche 315 m<sup>2</sup>).

3.3 Für die dienstrechtliche Stellung der weltlichen und geistlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A.u.H.B. tätig sind, gilt:

- Für alle in einem Arbeitsbereich der Kirche A.u.H.B. Tätige ist die Kirche A.B. der Dienstgeber.
- Die Personalaufwendungen werden als bezogene Personalleistungen im Rechnungsabschluss der Kirche A.u.H.B. dargestellt.

3.4 Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans der Kirche A.u.H.B. und zuständige Organe gilt:

- Die Grundsätze der Rechnungslegung der Kirche A.u.H.B. werden vom Oberkirchenrat A.u.H.B. beschlossen und der gemeinsamen Sitzung der Finanzausschüsse A.B. und H.B. zur Genehmigung vorgelegt.
- Die laufende wirtschaftliche Entwicklung der Kirche A.u.H.B. ist vom wirtschaftlichen Kirchenrat bzw. von der wirtschaftlichen Kirchenrätin in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Arbeitsbereiche zu steuern (Controlling). Über signifikante Abweichungen ist dem Oberkirchenrat A.u.H.B. unverzüglich zu berichten.
- Alle erforderlichen Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses der Kirche A.u.H.B. werden im Kirchenamt A.B. durchgeführt.

3.5 Subventionen gemäß der Subventionsrichtlinienverordnung (SubvVO 1999) an kirchliche Einrichtungen A.u.H.B. mit eigener Rechtspersönlichkeit scheinen nicht im gemeinsamen Rechnungsabschluss der Kirche A.u.H.B. auf. Sie erhalten den Zuschuss anteilig und direkt von der Kirche A.B. bzw. der Kirche H.B. ausbezahlt. Die Subventionsansuchen sind an den Oberkirchenrat A.u.H.B. zu richten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen beschließen die Kirche A.B. und die Kirche H.B. ihren jeweiligen Subventionsanteil und der Oberkirchenrat A.u.H.B. die Höhe der Gesamtsubvention.

3.6 Die Verteilung der Anteile am Aufwand für die Generalsynode und deren Ausschüsse, für gemeinsame unselbstständige Einrichtungen und für Subventionen an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird, unter Berücksichtigung genereller Festsetzungen seitens der Generalsynode, von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung im Einzelnen festgelegt und ist im Amtsblatt kundzumachen. Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen über die Verteilung bei nicht nur einmaligen Leistungen werden



von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung Aufteilungsschlüssel festgelegt; die bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bereits bestehenden Aufteilungsschlüssel werden umgehend ebenfalls im Amtsblatt kundgemacht; letztere Kundmachung ersetzt diejenigen Aufteilungsschlüssel, die in der dieser Geschäftsordnung angeschlossenen Anlage enthalten sind.

#### 4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind gemäß Art. 116 der Kirchenverfassung (KV) von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine andere Beauftragung vorliegt.

4.2 Erledigungen auf Grund einer Beauftragung durch das Kollegium sowie persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedarf ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

#### 5. Delegationen

Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gemäß Art. 114 Abs. 7 Z 1 und 2 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegation ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

#### 6. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen gemäß Art. 114 Abs. 7 Z 8 KV.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft. Die bisherige Regelung (ABl. Nr. 157/2014 idgF) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

### Anlage zu Punkt 3.6

Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen bestehen derzeit folgende Aufteilungsschlüssel:

Bereich	Kirche A.B.	Kirche H.B.
Generalsynode und deren Ausschüsse <sup>1</sup>	99 v. H.	1 v. H.
Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus	95 v. H.	5 v. H.
Kirchliche Pädagogische Hochschule, Ausbildung	97,5 v. H.	2,5 v. H.
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds	95 v. H.	5 v. H.
Hochschulgemeinde	95 v. H.	5 v. H.
Militärseelsorge	95 v. H.	5 v. H.
Seelsorge für Menschen mit Behinderung	95 v. H.	5 v. H.
Künstler-, Zirkus- und Schau-stellerseelsorge	95 v. H.	5 v. H.
Evangelische Frauenarbeit <sup>2</sup>	95 v. H.	5 v. H.
Evangelische Jugend Österreich	95 v. H.	5 v. H.
Diakonie Österreich	95 v. H.	5 v. H.
Diakonische Helfer	95 v. H.	5 v. H.

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen sind dabei die Taggelder bzw. Reisekosten für Mitglieder der Kirche H.B., die von dieser direkt bezahlt werden.

<sup>2</sup> Siehe ABl. Nr. 110/2001 Anmerkung 7 „von 2 Gehältern“.

Am Gesamtaufwand für das Kirchenamt A.B. (Gehalts- und Pensionskosten, Beleuchtung, Beheizung, Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Geldverkehrskosten, Bücher und Zeitschriften, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Pfaffsche Stiftung) ist gemäß Art. 116 Abs. 4 KV die Kirche H.B. mit 1 v. H. der Kosten beteiligt.

(Zl. G 05; 2403/2021 vom 7. Dezember 2021)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

### 241. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. und des Kirchenpresbyteriums A.B. wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. mit Geltung ab 1. September 2022 wie folgt abgeändert und neu erlassen:

#### Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

##### 1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes Oberkirchenrat A.B. erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A.B. und in seiner Arbeit mit anderen zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates A.B. sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates A.B., die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

##### 2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

#### 2.1 BISCHOF CHALUPKA vertreten durch OKR BACHLER

- a) **Gremien**  
Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A.B.  
Kirchenpresbyterium A.B.
- b) **Vertretung der Kirche A.B. nach außen und in der Öffentlichkeit**  
Amt für Hörfunk und Fernsehen  
Presseamt  
Social Media  
Internationale Kooperationen und Ökumene,  
Medien  
Interreligiöse Angelegenheiten

- c) **Seelsorgebereiche**  
Gesamtkirchliches Hirtenamt  
Urlaubsseelsorge und Tourismus  
Mission + Evangelisation
- d) **Leitung des Kirchenamtes**  
(dieser Bereich ist der Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement zugewiesen)  
**Personalwesen**  
Personalplanung, -führung, -entwicklung weltlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Kirchenamt  
Dienstbesprechungen im Kirchenamt  
Personalverrechnung weltlicher und geistlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen einschließlich Abwicklung der kirchlichen Zusatzpension  
**Verwaltungsagenden**  
Leitung und Koordination im Evangelischen Zentrum  
Immobilienwesen  
Versicherungen (Gebäude, Dienstauto, Betriebshaftpflicht, Ehrenamtsversicherung)  
Beschaffungswesen für das Kirchenamt außer IT, Festnetztelefon und Kopierer  
Operative Umsetzung des Datenschutzes im Kirchenamt
- e) **Sonstiges**  
Kollekten  
Islambeauftragte  
Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates A.B.  
Datenschutzverantwortlicher der Kirche A.B. inklusive Kirchenamt (vertreten durch OKR Köber)

#### 2.2 Oberkirchenrätin Personal - OKR BACHLER vertreten durch Bischof CHALUPKA

- a) **Personalwesen**  
Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen  
Personalführung und -planung geistliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen  
Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. zu treten  
Personalführung und -planung Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen  
Predigerseminar  
Supervision – Gemeindeberatung

b) **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, der Lehrvikare und Lehrvikarinnen, der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen der Kirche A.B.

Lektorenarbeit

**2.3 Oberkirchenrätin Kirchenentwicklung - OKR HERRGESELL  
vertreten durch OKR KÖBER**

**Projektentwicklung und -begleitung für Projekte der Kirche A.B.**

Sichten, Initiieren, Planen, Steuern von Projekten  
Sammlung und Weitergabe von innovativen Projekten

Förderung der Vernetzung – Koordination und Kooperation auf diözesaner und gesamtösterreichischer Ebene

Unterstützung bei laufenden Projekten

**2.4 Oberkirchenrat Wirtschaft - OKR KÖBER  
vertreten durch OKR BECK**

a) **Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten**

Veranlagung

b) **Wirtschaftliche Agenden**

Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung

Kirchenbeitragswesen

Informationstechnik (IT)

Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)

**2.5 Oberkirchenrat Recht - OKR BECK  
vertreten durch OKR HERRGESELL**

a) **Rechtliche Agenden**

Rechtswesen und Legistik

Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen

Genehmigungs- und Berufungsverfahren, z.B. Genehmigungen nach der kirchlichen Bauordnung oder Gemeindefusionen

Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen

Ökumenische Rechtskommission

b) **Sonstige Agenden**

Registratur

Kollektivvertrag

Gehaltsverhandlungen mit der Mitarbeiter/innenvertretung

c) **Senatsbetreuung**

(kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte und Aufsicht in personeller und disziplinarer Hinsicht über das zugewiesene Personal)

Revisionssenat

Datenschutzsenat

Disziplinarsenat

Disziplinarobersenat

d) **Synodenbüro**

Aufsicht über die Mitarbeitenden in personeller und disziplinarer Hinsicht

### 3. Vorlagen und Erledigungen

3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich zugeordnet ist.

3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen rechtzeitig vor der Sitzung, in der Regel mindestens drei Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.3 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.4 Wesentliche Abweichungen vom geplanten kirchlichen Haushalt (Soll-Ist-Vergleich) sind dem Kollegium zeitnah vorzulegen.

3.5 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches – außer in unaufschiebbaren Fällen – nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.7 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend; sie müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.

3.8 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm erstzuzeichnen.

3.9 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder oder die Kirchenräte und Kirchenrätinnen generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen und der Durchführung von Entscheidungen beauftragen.

3.10 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern vorweg das Einvernehmen herzustellen. Kann dies in dringenden Fällen nicht erfolgen, hat der Oberkirchenrat A.B. zu beschließen, ob er als Kollegium dennoch entscheiden will.



3.11 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenräten und Kirchenrätinnen zugänglich zu machen.

3.12 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist, sofern das unter 2. genannte Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden kann, jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bzw. – sollte kein Mitglied umgehend befasst werden können – jeder der Kirchenräte bzw. jede der Kirchenrätinnen entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Oberkirchenrates A.B. zur Kenntnis zu bringen und in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

3.13 Sitzungen können als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn allen Mitgliedern inklusive den Kirchenräten und Kirchenrätinnen die hierfür notwendigen technischen Mittel zur Verfügung stehen. In der Einladung zur Sitzung und im Protokoll ist auf die Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz ausdrücklich hinzuweisen.

#### 4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates A.B. sind gemäß Art. 88 Abs. 6 Kirchenverfassung (KV) von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 3.9 vorliegt.

4.2 Erledigungen gemäß 3.9 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

#### 5. Urlaubsregelungen

5.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass die Beschlussfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.

5.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

#### 6. Delegierungen

6.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A.B. gemäß Art. 85 Abs. 3 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren; sie darf maximal für die Funktionsperiode der Synode A.B. ausgesprochen werden.

6.2 Der Oberkirchenrat A.B. kann den Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

6.3 Der Oberkirchenrat A.B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

6.4 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

6.5 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierungen sind vom für Delegationen zuständigen Mitglied in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

6.6 Werden Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, dem Gremium oder einer anderen Einrichtung, in dem sie die Kirche vertreten, Unterlagen übermittelt, haben sie darüber unverzüglich den Oberkirchenrat A.B. zu informieren.

6.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat A.B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, Bericht zu erstatten.

6.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A.B. zu übermitteln.

6.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

#### 7. Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen

7.1 Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie jedenfalls zu hören.

7.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. der sachlich zuständigen Kirchenrätin zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

7.3 Dienstvorgesetzte der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind die jeweils zuständigen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B.

7.4 Urlaube der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind von den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu bewilligen, wobei eine Vertretung der Kirchenräte und Kirchenrätinnen untereinander, bzw. durch die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement gesichert sein muss. Wenigstens ein Kirchenrat oder eine Kirchenrätin oder die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement hat als direkter Ansprechpartner bzw. direkte Ansprechpartnerin verfügbar zu sein.

## 8. Das Kirchenamt A.B.

Das Kirchenamt A.B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben. Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A.B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A.B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.1 Die Aufgabenbereiche des Kirchenamtes A.B. sind unter 2. dargestellt. Hinzu kommt die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates, des Datenschutzesrates und der Disziplinarsenate sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A.B. und der Generalsynode (Synodenbüro); hierbei erfolgt Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht. Hinzu kommt ferner gemäß Gleichstellungsordnung die Gleichstellungskommission sowie gemäß Ordnung des geistlichen Amtes der Personalsenat.

8.2 Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B., die Kirchenräte und Kirchenrätinnen bzw. die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement sind Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

8.3 Vom Kirchenamt A.B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. Personen zuzuordnen und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es für die Wahrnehmung seines Aufgabenbereiches benötigt.

8.4 Mit Beschluss des Kollegiums können bereichsübergreifende Arbeitsteams zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Projekten gebildet und dafür verantwortliche Projektleiter und Projektleiterinnen bestellt werden.

8.5.1 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A.B. sind vom jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. von der jeweils sachlich zuständigen Kirchenrätin oder jener Person zu zeichnen, die von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bzw. von einem Kirchenrat oder einer Kirchenrätin damit beauftragt wurde.

8.5.2 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das jeweils sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder der jeweils sachlich zuständige Kirchenrat bzw. die jeweils sachlich zuständige Kirchenrätin oder die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder jene Personen, die ex officio oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.

8.5.3 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von EUR 8.000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. mitzuzeichnen, möglichst von dem Mitglied, das sachlich zuständig ist.

8.5.4 Die Freigabe von Aufträgen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. Dabei muss eine Zeich-

nung durch einen Kirchenrat bzw. eine Kirchenrätin, die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A.B. erfolgen und eine Zeichnung durch den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat bzw. durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin oder durch einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter bzw. eine zeichnungsberechtigte Mitarbeiterin des Bereiches Wirtschaft.

8.6 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A.B. wie Bibliothek oder Archiv kann das Kollegium auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Oberkirchenrates A.B. eine eigene Benützungsvorschrift erlassen. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.

8.7 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit), Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit zu regeln. Vor Beschlussfassung darüber ist der Dienststellenausschuss zu hören.

8.8 In den einzelnen Bereichen können vom Leiter bzw. von der Leiterin des jeweiligen Bereiches Dienstweisungen erteilt werden.

## 9. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

9.1 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handeln. Sie haben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

9.2 Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat die Pflicht, soweit erforderlich im Team zu arbeiten, die Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge im Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

9.3 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der Aufgaben des Kirchenamtes A.B. unterbreiten.

9.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen, insbesondere die Vorgesetzten unverzüglich entsprechend zu informieren.

9.5 Der Oberkirchenrat A.B. kann Vertretungen der Mitarbeitenden untereinander vorweg oder generell, zeitlich limitiert oder nicht, festlegen.

9.6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihnen übertragenen Aufgaben weiterzubilden.

9.7 Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. sind zur Amtsverschwiegenheit und

zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A.B. Ein Zuwiderhandeln ist Grund für eine Entlassung.

9.8 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt A.B. werden durch einen Dienststellenausschuss vertreten, der nach den Bestimmungen der OdVM gebildet wird.

### 10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft. Die bisherige Regelung (ABl. Nr. 73/2019 idgF) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

(Zl. G 05; 2404/2021 vom 7. Dezember 2021)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 242. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2022

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind, werden darüber informiert, dass die Mindestgehälter nach der Mindestgehälter-Verordnung in allen Stufen und Gruppen ab 1. Jänner 2022 um 1,4 % erhöht werden.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen können bis 18. Jänner 2022 hierzu an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. eine Stellungnahme richten (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt darüber hinaus allen Dienstgebern auch die Ist-Gehälter entsprechend zu erhöhen, um inflationsbedingte Reallohnverluste zu verhindern.

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

Dipl. Ing. Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

(Zl. G 16; 2418/2021 vom 9. Dezember 2021)

### 243. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendentenz Burgenland

Die Prüfungskommission lt. § 16 Abs. 1 RUO 2008 (ABl. Nr. 99/2008 idgF) und § 7 Prüfungsordnung (ABl. Nr. 202/2008) setzt sich wie folgt zusammen:

#### Theorie:

Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit  
Fachinspektorin Andrea Postmann  
Fachinspektor Dr. Harald Baumgartner

#### Praxis/Hospitation – Betreuungslehrer/innen:

Die Schulpraxis betreuende Lehrkraft

(Zl. A 20; 2397/2021 vom 6. Dezember 2021)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 244. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2022

Der Finanzausschuss A.B. hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschrift 2022 beschlossen.

#### 1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2,9 %** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2 %** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2021 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 3,5 %** erfolgen und bei den Pensionen **um 3 %**.

Weisen die Kirchenbeitragsbezüge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigem) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte etc.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A.B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. 059 1517 00 - 532 oder 0699 188 77 008 und Manfred Buchhart, Tel. 059 1517 00 - 545 oder 0699 188 77 028.

## 2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) der Be-

messungsgrundlagen dem zuständigen Superintendentialausschuss **vor Durchführung der Kirchenbeitragsvorschreibung**, jedoch bis spätestens **15. Feber 2022**, zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten, ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Erich Klemra  
Vorsitzender

(Zl. SYN 03; 2422/2021 vom 9. Dezember 2021)

## Personalia

### Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

#### 245. Ordination von Thorben Meindl-Hennig, MTh

Thorben Meindl-Hennig, MTh wurde am 10. Oktober 2021 in der Reformierten Stadtkirche in Wien durch Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas

Hennefeld unter Assistenz von Oberkirchenrat Pfarrer MMag. Johannes Wittich und Pfarrerin Ursula Goldmann ordiniert.

(Zl. P 2344; 2353/2021 vom 1. Dezember 2021)

### Stellenausschreibungen A.u.H.B.

#### 246. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendenz A.B. Kärnten/Osttirol

Die Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Berufsschulen (FBS) im Bereich der Bildungsdirektion Kärnten ist durch Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin mit 1. September 2022 neu zu besetzen.

Die Tätigkeit als Fachinspektor/in umfasst die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Fachberufsschulen in der Superintendenz Kärnten/Osttirol bzw. im Bereich der Bildungsdirektion Kärnten, die Beratung und Begleitung der Religionspädagog/inn/en in theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen sowie in allen Bereichen der Fortbildung und des Schulqualitätsmanagements.

Wir erwarten die Fortsetzung der guten Kooperation mit der Bildungsdirektion Kärnten sowie die Fortsetzung der positiven ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit.

Für diese Tätigkeit werden elf oder zwölf Wochenstunden (je nach Dienstrecht) in die Lehrverpflichtung

eingerechnet. Die Tätigkeit im Schulamt der Superintendenz Kärnten/Osttirol umfasst die Verwaltung des Religionsunterrichts im Bereich der Pflichtschulen und Fachberufsschulen gemäß der Ordnung für das Schulamt und § 5 der Ordnung für den Religionsunterricht.

Eine gute Zusammenarbeit mit dem Superintendenten und der Superintendentur sowie mit dem Fachinspektor für den höheren Schulbereich soll das bestehende gute Klima in Superintendentur und Schulamt fortsetzen.

Bestellt werden können besonders qualifizierte Personen mit Befähigung zum Lehramt in evangelischer Religion. Mehrjährige Erfahrungen im Pflichtschulbereich sind erwünscht. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Superintendentialausschusses durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.

**Bewerbungen sind bis 27. Feber 2022** an den Superintendentialausschuss der Superintendenz Kärnten/Osttirol zu richten: Italienerstraße 38, 9500 Villach, E-Mail: [kaernten-osttirol@evang.at](mailto:kaernten-osttirol@evang.at).

Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Fachinspektorin Maria Ebner, Tel: 0699 188 77 203 und Superintendent Mag. Manfred Sauer, Tel: 0699 188 77 201.

(Zl. SUP 01; 2441/2021 vom 10. Dezember 2021)



## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

### 247. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht mit der Tochtergemeinde Einöde wird zum 1. September 2022 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 3.000 Gemeindemitglieder und verfügt neben der amtsführenden Pfarrstelle über eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung sowie eine weitere 50-%-Pfarrstelle, die derzeit unbesetzt ist.

Geografisch umfasst sie Teile des Gegendtals und erstreckt sich über das Gebiet des westlichen Ossiacher Sees und den nordöstlichen Teil Villachs.

Der inhaltliche Spannungsbogen der vielfältigen Arbeiten ist durch die Zusammenführung von städtischem und ländlichem Bereich innerhalb der Pfarrgemeinde sehr groß. Einerseits ist eine jahrhundertealte Tradition (Toleranzgemeinde mit Bethaus) zu bewahren, andererseits werden seit vielen Jahren neue Gottesdienstformen mit offen gestalteter Liturgie und moderner Musik für Jung und Alt gelebt.

Die Gemeinde lebt seit vielen Jahren bewusst nach dem Auftrag des konziliaren Prozesses (Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung) einen nachhaltigen Lebensstil. Das Regenbogenland als Teil der Gemeinde und als Ort des gelebten Miteinanders zeugt davon ([www.rebola.at](http://www.rebola.at)).

Schulen verschiedenster Schultypen befinden sich im Nahbereich. Die Diakonie de La Tour mit ihren vielfältigen Arbeitsbereichen ist im Gemeindegebiet angesiedelt.

#### Die Pfarrgemeinde bietet:

Ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das nach eigenen Ideen und Interessen mitgestaltet werden kann.

Ein engagiertes Presbyterium und ein Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden:

- ein Geschäftsführer für wirtschaftliche Angelegenheiten und KB-Gespräche
- eine Sekretärin für Büroarbeiten, Friedhofsverwaltung und KB-Abrechnungen

- ein Hausmeister und Friedhofspfleger, der auch regelmäßige Organistendienste übernimmt
- eine Küsterin
- ein Musikteam
- ein Leitungsteam für „Godly-Play“ (Kindergottesdienst einmal im Monat)
- ein Lektorenteam

Eine geeignete Dienstwohnung wird nach Absprache zur Verfügung gestellt.

#### Die Pfarrgemeinde wünscht sich:

- das Planen, Koordinieren bzw. Feiern der Gottesdienste in der evangelischen Kirche St. Ruprecht, wobei am zweiten Sonntag im Monat der Gottesdienst im Toleranzbethaus in der Tochtergemeinde Einöde gefeiert wird. Der Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung übernimmt dabei einen Gottesdienst pro Monat. Die Gottesdienste können gleichermaßen generationenübergreifend, themenbezogen, traditionell bzw. modern sein.
- eine lebendige Verkündigung des Evangeliums,
- dass der Seelsorgeauftrag aktiv aufgenommen und umgesetzt wird,
- die geistliche Führung der Gemeinde mit Unterstützung des Presbyteriums,
- die Förderung des sozialen Miteinanders und des Gemeindelebens sowie eines nachhaltigen Lebensstils, der aus dem Glauben heraus lebt und unsere Schöpfungsverantwortung ernst nimmt,
- das Durchführen von Amtshandlungen,
- die hauptverantwortliche Leitung des Pfarramtes,
- den verantwortlichen Umgang mit Mitarbeitenden,
- den Konfirmand/inn/enunterricht in mehreren Gruppen mit dem Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung,
- die Leitung des Pfarramtes
- das Begleiten der Mitarbeitenden, der Gruppen und Aktivitäten in der Gemeinde,
- die Pflege der guten ökumenischen Zusammenarbeit.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden nach Rücksprache mit dem Schulamt der Superintendentur in einer der höheren Schulen in Villach zu erteilen.



Für Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Kurator Johannes Eggert, Tel. 0650 431 60 02, E-Mail: [johannes.eggert@gmx.at](mailto:johannes.eggert@gmx.at) bzw. Administratorin Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Regina Leimer, Tel. 0699 187 72 11, E-Mail: [regina.leimer@evang.at](mailto:regina.leimer@evang.at)

Wir freuen uns über Ihre **Bewerbung bis 18. März 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht, St. Ruprechter Platz 6, 9523 Landskron, E-Mail: [pg.st.ruprecht@evang.at](mailto:pg.st.ruprecht@evang.at).

(Zl. GD 271; 2364/2021 vom 2. Dezember 2021)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 248. Bestellung von Dr.<sup>in</sup> Susanne Lechner-Masser

Dr.<sup>in</sup> Susanne Lechner-Masser wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf eine 25-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau sowie auf

eine Pfarrstelle mit einer Lehrverpflichtung von 16 Religionsunterrichtsstunden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2022, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1636; 2476/2021 vom 14. Dezember 2021)

## Mitteilungen

### 249. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2022

*Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 169/2021 vom 5. Juli 2021:*

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **4. März 2022** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (Abl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter [www.okr-evang.at](http://www.okr-evang.at) – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen:

- Initiativen mit langfristigen Zielen,
- Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung,
- Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

**Bevorzugt** werden Anträge, die sich dem Thema **Bildungsgerechtigkeit** widmen, gegebenenfalls unter Bezug auf Psalm 85.

Die **Abrechnungen** der 2021 unterstützten Projekte sind bis zum **4. Feber 2022** an das Kirchenamt, z.Hd. Mag.<sup>a</sup> Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden. Wien, Dezember 2021

(Zl. SYN 16; 2414/2021 vom 9. Dezember 2021)

### 250. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf lautet:

**Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf  
Hauptstraße 46, 7025 Pöttelsdorf**

(Zl. GD 250; 2352/2021 vom 1. Dezember 2021)

### Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2021

Die Regelung der freien Tage bedurfte für Teilzeit-Dienstverhältnisse einer Veränderung, weil eine Sechstageswoche in diesen Fällen weder sinnvoll noch zumutbar erscheint. Da die Anzahl der Urlaubstage von der Anzahl der wöchentlichen Werkstage abhängt, musste auch dieser Aspekt entsprechend berücksichtigt werden.

### Motivenbericht: Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – Novelle 2021

Zu § 7 Abs. 2:

Bei der Generalsynode im Juni 2021 in Graz wurde § 13 Abs. 2 der kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) insofern geändert, als für Urkunden über Rechtsgeschäfte nunmehr nur noch zwei anstelle von drei Unterschriften notwendig sind (vgl. ABl. Nr. 80/2021 sowie Motivenbericht S. 150). Diese Vereinfachung soll auch für die Gremien der Evangelischen Jugend Österreich gelten, weshalb in § 7 Abs. 2 der Ordnung der EJÖ hinsichtlich der Fertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte auf § 13 Abs. 2 KVO verwiesen werden soll. Damit ist sichergestellt, dass diese Bestimmung jeweils der KVO angepasst wird. Klargestellt wird ferner, dass solche Urkunden auch von dem bzw. der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin unterfertigt werden können, weil die Letztgenannten unter den Begriff „und eines anderen Mitglieds des Vertretungskörpers“ fallen. Für eine Änderung des § 7 Abs. 1 der Ordnung der EJÖ wird keine Notwendigkeit gesehen, weil sich diese Bestimmung, die in Anlehnung an § 13 Abs. 1 KVO formuliert wurde, bisher bewährt hat. Die Möglichkeit einer abweichenden Regelung durch die Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend Burg Finstergrün soll beibehalten werden.

Zu §§ 17 bis 19:

Die Aufgaben der operativen Geschäftsführung von Burg Finstergrün sind im Vergleich zu vor zehn oder zwanzig Jahren stark angewachsen:

- zunehmende gesetzliche Vorgaben – von Großküchenhygiene über Brandschutz bis Dienstnehmer/innenschutz
- zunehmende behördliche Auflagen
- zunehmende Menge an Eigenveranstaltungen, einerseits als Gliederung der Evangelischen Jugend, welche Kinder- Jugend- und Familienfreizeiten und Mitarbeiter/innen-Schulungen anbietet, andererseits „touristisch“ vor Ort: Tage der offenen Burgtore, Mittelalterfeste, Winterzauber u.ä.
- zunehmende Aufgaben aufgrund des wachsenden Angebots der Burg, z.B. Klettergarten
- Aufgaben im Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Kundenbetreuung, Personalakquisition und -verwaltung ...
- immer kürzere Aufenthaltsdauer von Jugendgruppen – Mehraufwand bei Akquisition, Buchung, Ankunft und Abreise ...
- und manches mehr

Die Vielfältigkeit und die große Summe der Aufgaben und Aufgabenbereiche machen einerseits eine Vergrößerung des Burgrates (derzeit drei stimmberechtigte und zwei kooptierte Mitglieder) erforderlich, und andererseits die Ermöglichung Teile der laufenden Geschäftsführung bei Beibehaltung der Letztverantwortung des geschäftsführenden Burgrates bzw. der geschäftsführenden Burgrätin stärker in teilselbstständige Aufgabenbereiche aufzugliedern.

Vergleichsweise sei daran erinnert, dass schon die kleinsten Evangelischen Gemeinden vier bis acht Personen im Presbyterium haben.

So soll dem Aufsichtsrat ein entsprechender Spielraum bei der Anzahl der stimmberechtigten und der kooptierten Mitglieder des Burgrates eingeräumt werden, sowie die Möglichkeit ein Mitglied des Burgrates zum stellvertretenden Geschäftsführer bzw. zur stellvertretenden Geschäftsführerin zu bestellen.

Eine Aufgliederung von Teilen der Aufgabe der Geschäftsführung in verantwortliche Teilbereiche soll in der nach Änderung der Ordnung anzupassenden Geschäftsordnung geregelt werden. Dabei wird einerseits jeweils die Zustimmung des Aufsichtsrates für die Schaffung teilverantwortlicher Geschäftsbereiche notwendig sein, andererseits die Letztverantwortung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin gewahrt bleiben.

Die Änderung der Geschäftsordnung ist in Ausarbeitung.

Bereinigt wurde im vorliegenden Entwurf auch § 17 Abs. 1 der OdeJÖ: „... wird ein Aufsichtsrat eingerichtet ...“ – dieser ist ja seit vielen Jahren eingerichtet.

---

### Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Novelle 2021

§ 15 Abs. 1 der Dienstordnung 2012 (DO 2012) lautete bisher: „Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts; dies betrifft alle Formen des Urlaubs, der Freistellung und der Karenzierung.“

§ 3 Abs. 2 und 3 des staatlichen Urlaubsgesetzes (UrlG) regelt im Wesentlichen die Anrechnung von vorhergehenden Arbeitsverhältnissen bei anderen Dienstgebern und selbstständiger Erwerbstätigkeit, sofern sie jeweils mindestens je sechs Monate gedauert haben, sowie von bestimmten Schul- und Studienzeiten für die Bemessung des Urlaubsausmaßes, beschränkt aber die Anrechnung der Vordienstzeiten auf das Höchstausmaß von fünf Jahren.

Nach § 19 Abs. 4 DO 2012 sind „für die Bemessung des Urlaubsanspruches Vordienstzeiten zur Gänze anzurechnen“.

In der Vergangenheit wurde § 19 Abs. 4 im Zusammenhang mit § 15 Abs. 1 unterschiedlich ausgelegt. Die Auslegungen reichten von der Anrechnung von Vordienstzeiten nur im Ausmaß des § 3 UrlG über die Anrechnung von Vordienstzeiten im Ausmaß der Anrechnung für die Gehaltseinstufung nach § 19 Abs. 2 und 3 (wobei die nach Abs. 3 2. Fall nur bis zur Hälfte angerechneten Vordienstzeiten entweder zur Gänze oder auch nur bis zur Hälfte angerechnet wurden) bis zur Anrechnung sämtlicher Vordienstzeiten.

Nunmehr ist klargestellt, dass Vordienstzeiten, die für die Gehaltseinstufung (entweder zur Gänze oder zur Hälfte) angerechnet werden, für die Bemessung des Urlaubsanspruch zur Gänze zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet beispielsweise bei drei Vordienstjahren, die für die Gehaltseinstufung zur Gänze angerechnet werden, und zehn Vordienstjahren, die für die Gehaltseinstufung nur zur Hälfte angerechnet werden, dass für die Bemessung des Urlaubsanspruches (ab wann der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin nach § 2 Abs. 1 UrlG Anspruch auf 36 Werktage =

sechs Wochen Jahresurlaub hat) 13 Vordienstjahre zu berücksichtigen sind. Aufgrund § 19 Abs. 4 kann es somit – zu Gunsten des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin – zu einer Anrechnung von mehr als fünf Vordienstjahren kommen. Wenn allerdings gemäß § 19 Abs. 2 und 3 für die Gehaltseinstufung weniger Jahre angerechnet werden, als gemäß § 3 UrlG für die Bemessung des Urlaubsanspruches anzurechnen sind, ist die für den Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin günstigere Regelung des staatlichen Urlaubsgesetzes maßgeblich.